

Titel:

Erfolgreiche Verpflichtungsklage auf Aufnahme als jüdischer Zuwanderer

Normenkette:

AufenthG § 23 Abs. 2

Leitsätze:

1. Eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer ist nach der Anordnung des BMI gem. § 23 Abs. 2 AufenthG willkürfrei ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits zuvor in einen Drittstaat – Deutschland eingeschlossen – übersiedelt ist, dh einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Herkunftsgebiets hat (vorliegend bejaht). (Rn. 23 und 30) (redaktioneller Leitsatz)

2. Konsequenz der Rechtsqualität der Anordnung des BMI gem. § 23 Abs. 2 AufenthG als Verwaltungsvorschrift ist die widerlegbare Vermutung, dass eine der Anordnung entsprechende ständige Verwaltungsübung begründet wurde. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Aufnahmezusage, Ausschlussgrund der vorherigen Übersiedlung, Willkürkontrolle, Aufnahme, jüdischer Zuwanderer, Ausschlussgrund, Übersiedlung, Aufenthalt, Willkür, Verwaltungsübung

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 10.07.2023 – 19 ZB 22.1125

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Gewährung der Aufnahme als jüdischer Zuwanderer in die Bundesrepublik Deutschland (BRD).

2

Der Kläger besitzt die russische Staatsangehörigkeit.

3

Er beantragte am 23. August 2018 bei der Auslandsvertretung der BRD in ... die Aufnahme als jüdischer Zuwanderer in die BRD. Er legte unter anderem folgende Dokumente vor: Seinen russischen Reisepass, die Geburtsurkunden von sich und seinen Eltern, die Wehrpässe der Großmutter mütterlicherseits und des Großvaters väterlicherseits, die Eheurkunde von sich und seinen Eltern, ein Zeugnis der Mittelschulbildung, ein Diplom der Staatlichen Akademie für Kraftfahrzeug- und Traktormaschinenbau in der Fachrichtung „Brennkraftmaschine“, sein Arbeitsbuch, ein Goethe-Zertifikat A1 „Start Deutsch 1“, ein Führungszeugnis, eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis seines Sohnes, die Aufenthaltserlaubnis der Mutter seines Kindes, deren ukrainischen Pass, ihre Meldebescheinigung, einen im ... 2018 geschlossenen Arbeitsvertrag zwischen ihm und ... GmbH - ... (Monatsbrutto-Entgelt nach § 3 Abs. 1: 4.200 EUR), den Gesellschaftsvertrag der ... GmbH, eine notarielle Bescheinigung vom ... 2018, nach der der Kläger seit 11. Dezember 2017 mit einer Beteiligungsquote von 5% Gesellschafter der ... GmbH ist, eine Registereintragung des AG ... vom ... 2017, wonach der Kläger einer von zwei Geschäftsführern der ... GmbH sei sowie Grundbucheinträge, die Immobilienbesitz des Klägers in ... bestätigen. Nach einer Bestätigung des Jüdischen Gemeindezentrums „...“ vom ... 2020 sei der Kläger ferner seit ... 2012 Mitglied der ... Jüdischen Gemeinde.

4

Mit Bescheid vom 24. Februar 2020 versagte die Beklagte die beantragte Aufnahmezusage. Der Kläger habe zwar über seine Großeltern seine jüdische Nationalität bzw. Abstammung nachgewiesen. Dennoch sei sein Antrag abzulehnen. Aus den Gesamtumständen folge, dass der Kläger bereits einen Aufenthalt in der BRD habe: Er sei Vater eines in ... lebenden am ... 2013 unehelich geborenen Kindes. Er besitze mit der Mutter das gemeinsame Sorgerecht. Ausweislich einer Meldebescheinigung lebe der Kläger seit dem 1. April 2018 mit beiden in ... Auch der Arbeitsvertrag mit der ... GmbH lege seinen tatsächlichen Aufenthalt in der BRD nahe. Im Übrigen verfüge der Kläger nach eigenen Angaben über zwei Häuser und eine Wohnung in ... Insgesamt sei von einer Übersiedlung des Klägers auszugehen.

5

Dagegen hat der Kläger am 6. April 2020 Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die Beklagte unterstelle seine Übersiedlung. Er sei nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels. Er habe zwar in der Vergangenheit erfolglos versucht, einen Familiennachzug zu seinem unehelichen Sohn zu beantragen. Er habe sich am 1. April 2018 auch an der Wohnanschrift des Sohnes und dessen Mutter gemeldet und versäumt, sich vor der nächsten Ausreise wieder abzumelden. Daraus folge aber kein Daueraufenthalt. Er habe sich stets nur zeitweise in der BRD aufgehalten - dies belegten auch vorgelegte Passkopien. Zudem bringe der Kläger vor, er sei in der BRD kein Arbeitnehmer.

6

Zur Glaubhaftmachung des Nichtbesitzes eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland legt er eine eidesstattliche Versicherung sowie eine Ablehnungsentscheidung der Deutschen Botschaft ... vom ... 2018 vor.

7

Weiter führt er aus, die Wohnsitzmeldung in ... sei im Kontext des Antrags auf Familienzusammenführung erfolgt. Er könne sich aktuell bis zu 90 Tage halbjährlich im EU-Raum aufhalten. Mangels Aufenthaltstitels und Arbeitserlaubnis beziehe er als Geschäftsführer der ... GmbH kein Gehalt. Er habe sich im Herbst 2020 längerfristig im Bundesgebiet aufgehalten, um seine in Deutschland lebenden kranken Eltern zu pflegen. Mit Bescheid vom 22. Oktober 2020 habe das Landesamt ... seinen Antrag nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt.

8

Der Kläger beantragt zuletzt,

...ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Februar 2020 die Aufnahme als jüdischer Zuwanderer in die Bundesrepublik Deutschland zu gewähren.

9

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

10

Zur Begründung verweist sie auf die Gründe ihres angegriffenen Bescheides. Zudem betont sie, der Kläger habe nach ihrer Ansicht aufgrund seiner persönlichen und beruflichen Lebensumstände seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland; es sei von einer Übersiedlung auszugehen. Die vorliegende Meldebescheinigung, der Gesellschaftsvertrag und die Lebensumstände des Klägers ließen nach ihrer Auffassung auf einen dauerhaften Aufenthalt in der BRD schließen.

11

Der Kläger hat am 23. Februar und die Beklagte am 4. Oktober 2021 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

12

Am 5. Oktober 2021 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

13

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen. Sie sind Grundlage der gerichtlichen Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

14

Als Folge der beiderseitigen Verzichtserklärungen der Beteiligten kann nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

15

I. Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Ablehnung der Erteilung einer Aufnahmezusage durch die Beklagte im Bescheid vom 24. Februar 2020 ist rechtmäßig ergangen und verletzt den Kläger insoweit nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

16

Eine Verletzung des Klägers in Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht ersichtlich. Es ist nicht erkennbar, dass die Beklagte verpflichtet gewesen sein soll, dem Kläger einer Selbstbindung entsprechend eine Aufnahmezusage zu erteilen.

17

II. Die klägerisch begehrte Aufnahmezusage wurzelt in § 23 Abs. 2 AufenthG i.V.m. der Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten vom 24. Mai 2007, zuletzt geändert am 21. Mai 2015, in der Fassung vom 22. April 2020 (Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG).

18

1. Nach § 23 Abs. 2 AufenthG kann das BMI zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der BRD im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt.

19

2. Die gerichtliche Prüfung ist dabei beschränkt: Zu Rechtscharakter und Inhalt der Anordnung des BMI führte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. November 2011 (Az.: 1 C 21.10 - juris) im Wesentlichen aus: Telos des § 23 Abs. 2 AufenthG sei die Schaffung eines Rahmens und Verfahrens, um bestimmten Gruppen noch nicht eingereister Ausländer zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Dies stelle einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug sicher. Es stehe im Ermessen des BMI, ob eine solche Anordnung erlassen werde. Das BMI sei bei der Festlegung der Aufnahmekriterien weitgehend frei - Grenze seien das Rechtsstaatsprinzip und das Willkürverbot. In der Festlegung manifestiere sich eine politische Leitentscheidung, die gerichtlich grundsätzlich nicht zu überprüfen sei.

20

Das BMI bestimme im Rahmen seines Entschließungs- und Auswahlmessens den von einer Anordnung erfassten Personenkreis. Es könne dabei positive (Erteilungsvoraussetzungen) und negative Kriterien (Ausschlussgründe) aufstellen.

21

Es bestehe kein Anspruch des einzelnen Ausländers, von einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG erfasst zu werden (vgl. BVerwG, U.v. 19.9.2000 - 1 C 19.99 - juris). Ein Aufnahmebewerber habe nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der tatsächlichen Anwendung der Anordnung durch das Bundesamt. Die Anordnung unterliege keiner eigenständigen richterlichen Auslegung. Als ermessenslenkende Willenserklärung des BMI gegenüber dem BAMF sei die Anordnung unter Berücksichtigung des wirklichen Willens des Erklärenden und ihrer tatsächlichen Handhabung, mithin der vom Urheber gebilligten und geduldeten tatsächlichen Verwaltungspraxis, auszulegen und anzuwenden.

22

Außenwirkung könne die Anordnung allenfalls mittelbar über die Behördenpflicht zur Beachtung von Art. 3 Abs. 1 GG entfalten - namentlich, wenn sich eine der Richtlinie entsprechende Behördenpraxis gebildet habe. Den Gerichten obliege die Prüfung, ob das BAMF bei der Anwendung der Anordnung den Gleichheitssatz wahre.

23

3. Angesichts der Regelung aus Nr. I Ziff. 1 I der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG („Aufnahmevoraussetzungen 1. Die jüdischen Zuwanderer [...] dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übergesiedelt sein“) ist zu vermuten, dass das BAMF nur „Zuwanderern“, mithin Antragstellern eine Aufnahmezusage erteilt, die nicht zuvor bereits in einen Drittstaat übergesiedelt sind.

24

Denn Verwaltungsvorschriften binden nicht nur das Ermessen der zur Entscheidung berufenen Behörde (statt aller: Eyermann/Rennert, 15. Aufl. 2019, VwGO § 114 Rn. 28). Konsequenz der Rechtsqualität der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG als Verwaltungsvorschrift ist auch die widerlegbare Vermutung, dass einer der Anordnung entsprechende ständige Verwaltungsübung begründet wurde (zur Ausbildung einer Verwaltungsübung infolge von Verwaltungsrichtlinien: BVerwGE 35, 159 (162) = NJW 1970, 1563; BVerwGE 58, 45 (51) = NJW 1979, 2059; OVG Koblenz, DVBl 1962, 757).

25

a) Der Begriff „Übersiedlung“ ist unter Berücksichtigung des sich in der Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG manifestierenden wirklichen Willens des BMI sowie der tatsächlichen Handhabung der Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG auszulegen. Entscheidend ist insoweit die tatsächliche Verwaltungspraxis.

26

b) Die Beklagte stützt sich darauf, dass der Kläger seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland habe, was als Übersiedlung anzusehen sei. Angesichts der Gesamtumstände sei auf einen dauernden Aufenthalt des Klägers in Deutschland zu schließen.

27

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses Vorgehen der Beklagten im hiesigen Streitfall von einer sonst einheitlichen anderen Verwaltungspraxis abweicht.

28

aa) Für eine Verwaltungspraxis, nach der eine Übersiedlung auch nach Deutschland die Erteilung einer Aufnahmezusage ausschließt spricht das Merkblatt zum Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer. Nach dessen Ziff. II lit. 1) ist die Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland generell ausgeschlossen, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit schon einmal in einen anderen Staat, wie z.B. Israel oder die USA, übergesiedelt ist oder sich bereits dauerhaft in Deutschland befindet.

29

bb) Ferner war der Ausschlussgrund der (früheren) Übersiedlung bereits in den Vorgängerregelungen Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG enthalten. Nach Ziffer II 2 des Teilrunderlasses des Auswärtigen Amtes vom 25. März 1997 war in diesem Fall auch damals ein Antrag auf Aufnahme in die Bundesrepublik in der Regel ohne weitere Prüfung abzulehnen.

30

cc) Darüber hinaus ist gerichtsbekannt, dass die Beklagte den der Erteilung einer Aufnahmezusage entgegenstehenden Begriff der Übersiedlung als nicht nur vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Herkunftsgebiets definiert (VG Ansbach, U.v. 15.5.2018 - AN 5 K 17.422). Auf den rechtlichen Aufenthaltsstatus im Aufenthaltsstaat stellt sie nicht ab.

31

Dabei fasst sie unter die Übersiedlung in einen Drittstaat (Nr. I Ziff. 1 I der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG) nach ihrem Vortrag im vorliegenden Verfahren auch die Übersiedlung in die BRD - trotz der aufenthaltsrechtlich ggf. anderen Konnotation des Begriffs des Drittstaates. Dass dies ihrer Verwaltungspraxis entspricht, scheint angesichts ihrer Gesetzesbindung nachvollziehbar: Denn § 23 Abs. 2 AufenthG hat - anders als § 23 Abs. 1 AufenthG, der auch Ausländer betreffen kann, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten (BT-Drs. 15/420, 77) - die Aufnahme aus dem Ausland im Auge (vgl. BeckOK AusIR/Kluth/Bohley, 32. Ed. 1.1.2022, AufenthG § 23 Rn. 7; Nr. 23.0 AufenthGAVwV; GK-AufenthG/Funke-Kaiser Rn. 6).

32

dd) Im Übrigen reklamiert auch der Kläger nicht, dass das BAMF mit dessen ihn betreffenden ablehnenden Entscheidung einer eigenen Verwaltungspraxis widersprochen habe; er behauptet nicht, dass die Beklagte

Antragstellern in anderen, dem hiesigen vergleichbaren Fällen eine Aufnahmezusage erteilt habe - was nach den auch in den Verfahren rund um die Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG geltenden allgemeinen Grundsätzen der Darlegungs- bzw. materiellen Beweislast nahegelegen hätte (in diese Richtung: BayVGh, B.v. 10.11.2021 - 19 C 19.2073 (unveröffentlicht)).

33

4. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte annimmt, dass sich der Kläger in einer Weise in der Bundesrepublik aufhält, die als Übersiedlung im Sinne der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG anzusehen ist. Insbesondere ist eine willkürliche Handhabung der in der Anordnung festgelegten Aufnahmevoraussetzungen vorliegend nicht erkennbar.

34

a) Willkür kommt insbesondere unter zwei Aspekten in Betracht: Zunächst könnten die Aufnahmekriterien der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG willkürlich sein, wenn ihre Aufnahmekriterien dazu führen, dass sich für die Beschränkung der Aufnahme auf bestimmte Ausländer keinerlei nachvollziehbare Gründe erkennen lassen (BVerwG, U.v. 15.11.2011 – 1 C 21/10 = NVwZ-RR 2012, 292 Rn. 23, beck-online). Willkürlich wäre aber auch, wenn das BAMF als die die Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG ausführende Stelle deren Kriterien in gänzlich unverständlicher, Denkgesetze verletzender und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufender Weise anwendet haben sollte.

35

aa) Weder gerügt, noch sonst ersichtlich ist, dass die Aufnahmekriterien der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG als solche willkürlich wären.

36

bb) Darüber hinaus hat die Beklagte das Kriterium der Übersiedlung des Klägers in einen Drittstaat (Nr. I Ziff. 1 I der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG) im konkreten Einzelfall auch nicht willkürlich angewendet. Sie durfte annehmen, dass der Kläger zur Zeit der Antragstellung seinen Lebensmittelpunkt bereits in der BRD, dort mithin in einer als Übersiedlung zu wertenden Weise Aufenthalt genommen hatte.

37

Es gibt keine allgemeingültige Regel, unter welchen Voraussetzungen ein Beamter einen Sachverhalt als erwiesen ansehen darf. Jedenfalls ist im Rahmen der Beweiswürdigung keine absolute Gewissheit über die Richtigkeit ihrer Entscheidungsgrundlagen nötig. Entscheidend ist, dass ein Sachverhalt so wahrscheinlich ist, dass andere Auffassung bei vernünftiger Überlegung nicht denkbar ist. Gewissermaßen begrenzend sind in die Überzeugungsbildung neben dem materiellen Recht auch die zur Verfügung stehenden Beweismittel und die Mitwirkungspflichten der Beteiligten einzubeziehen (Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff/Fellenberg, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 24 Rn. 20). Auch mit Blick auf den Wahrscheinlichkeitsmaßstab, ab wann ein Tatbestandsmerkmal angenommen werden kann, gibt es keine allgemeingültige Regel. Es kommt auf die unter Berücksichtigung aller Umstände gewonnene Überzeugung des Beamten an (statt aller: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Auflage 2020; § 24 Rn. 33ff); Mitwirkungspflichten und der Vortrag der Beteiligten sind insoweit einzubeziehen. Es bedarf demnach keiner forensischen, das Gegenteil denknotwendig ausschließenden Gewissheit.

38

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte den Sachverhalt defizitär untersucht hätte. Sie hat den nach der Mitwirkungspflicht des Klägers i.S.v. § 82 AufenthG zu fordernden Vortrag unter Anstellung eigener Ermittlungen sachgerecht gewürdigt.

39

So erscheint nachvollziehbar, dass sie von einer Übersiedlung in die BRD ausgegangen ist: Dies folgt aus einer Gesamtschau der im Verwaltungsverfahren bekannt gewordenen Umstände - nicht zuletzt der bestehenden Meldeadresse in ..., der Tatsache, dass der Kläger dort zusammen mit seinem Kind und der Kindsmutter lebt, dass er in ... Grundbesitz hat - den er zum Teil auch bewohnt - dass er in ... - gleich ob im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Gesellschafter-Geschäftsführer - einer beruflichen oder selbstständigen Tätigkeit nachgeht. Im Einzelnen sei insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf den angegriffenen Bescheid verwiesen, § 117 Abs. 5 VwGO.

40

5. An der Beurteilung der Beklagten hat sich unter Berücksichtigung des Vortrags der Beteiligten im Verlauf des Gerichtsverfahrens zum für das Gericht entscheidungserheblichen Zeitpunkt (vgl. dazu: VG Ansbach, U.v. 17.8.2010 - AN 19 K 08.01910 -, Rn. 15, juris) mangels entsprechenden Vortrags des Klägers oder der Beklagten nichts geändert.

41

Zunächst ist ergänzend festzuhalten, dass der Kläger die notwendigen Formalia rund um seine Gesellschafterstellung - notarielle Beurkundungen, Registeranmeldungen - zum Teil weit vor der Beantragung der Aufnahmezusage am 23. August 2018 in ... vorgenommen bzw. vornehmen lassen hat; es liegt nahe, dass er dazu bereits vor Ort, das heißt in ... gewesen ist.

42

Auch sein Vortrag aus dem Gerichtsverfahren erschüttert nicht die Annahme eines „qualitativen“ Lebensmittelpunkts in ...: Er selbst hat in der eidesstattlichen Versicherung vorgebracht, dass er bereits an mindestens zwei verschiedenen Adressen in ... amtlich einen Wohnsitz angemeldet hat. Auch hat er darin zwar erklärt, er sei bei der ... GmbH nicht angestellt. Er sei Gesellschafter und beziehe mangels Aufenthaltserlaubnis kein Gehalt. Indes widerspricht dies dem Arbeitsvertrag, den der Kläger im Verwaltungsverfahren vorgelegt hat. Dort ist er als „Arbeitnehmer“ der ... GmbH bezeichnet (§ 1 Abs. 1). Zudem soll er ausweislich dieses Vertrages auch Gehalt beziehen (§ 3 Abs. 1). Im Übrigen sieht der Arbeitsvertrag unter § 2 Abs. 2 vor, dass der Kläger für einen ununterbrochenen Zeitraum bis zu einem Monat außerhalb der BRD arbeiten darf. Daraus lässt sich folgern, dass der Vertrag von einem Tätigkeitsschwerpunkt innerhalb der BRD ausgeht.

43

Gegen die Annahme eines dauernden Aufenthalts in der BRD sprechen auch nicht die im Gerichtsverfahren vorgelegten Kopien des Reisepasses. Diese zeigen nur, dass der Kläger zu den dort ersichtlichen Zeitpunkten in der BRD ein- bzw. von dort ausgereist ist. Sie zeigen nicht auf, wo sein faktischer Aufenthalt liegt.

44

Zudem stellt auch die vorgelegte eidesstattliche Versicherung das Ergebnis nicht infrage: Die Beklagte hat die Erteilung einer Aufnahmezusage trotz der diesbezüglichen Einlassung des Klägers nicht etwa abgelehnt, weil dieser bereits einen Aufenthaltstitel haben soll; sie hat die Ablehnung vielmehr auf die vorherige Übersiedlung i.S.v. Nr. I Ziff. 1 I der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG gestützt.

45

Schließlich hat der Kläger in ... einen Antrag gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG gestellt, der mit Bescheid vom 20. November 2020 abgelehnt wurde. Folglich ist er zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt bereits aus dem Herkunftsgebiet ausgereist. Er hat den diesbezüglichen Antrag ausweislich der Verfahrensakte am 2. November 2020 gestellt - offenbar in ... Außerdem schilderte er während des gerichtlichen Verfahrens, dass er sich im Herbst 2020 zur Pflege seiner Eltern längerfristig in der BRD aufgehalten habe.

46

Insgesamt ist weiterhin vom dauernden Aufenthalt des Klägers in der BRD, mithin einer Übersiedlung i.S.v. Nr. I Ziff. 1 I der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG auszugehen.

47

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

48

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708, 711 ZPO.